



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Umgang und elterliche Sorge nach häuslicher Gewalt. Wie das Recht einen kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt bieten könnte.

6. April 2022, BMFSFJ

Katharina Lohse, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und Dr.
Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies



I. Einleitung



Aktueller Stand der Debatte

- gestiegenes Bewusstsein für die Belastungen von Kindern durch das Miterleben von häuslicher Gewalt
- weniger Bewusstsein für Wirkungen von Gewalt auf betroffene Erwachsene und für Strukturen von Kontrolle, Macht und Abhängigkeit
- Betroffene berichten von unzureichender Aufmerksamkeit auf ihr Vorbringen zu erlebter Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren
- Verbesserungsbedarf im Recht betreffend die Regelungen der Familienbeziehungen nach häuslicher Gewalt
- Koalitionsvertrag (S. 80): „Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen.“

Völkerrecht: Gewaltschutz als Menschenrecht

Artikel 31 Istanbul-Konvention - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Artikel 19 UN_KRK - Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.



II. Umgangsrecht

Aktuelles Umgangsrecht

- **Umgangsrecht des Kindes und der Eltern (§ 1684 BGB, Art. 6 GG)**

- **Leitbild: § 1626 Abs. 3 BGB**

„Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (...)“

- **Wohlvhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 GG)**

- **Bei Konflikten: Regelung des Umgangs durch das Familiengericht (§ 1684 Abs. 3 BGB)**

– Maßstab Kindeswohl, Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Eltern

– Umgangspflegschaft (für die Übergabe)

- **Kürzere Einschränkung (Umgangsbegleitung) oder Ausschluss des Umgangsrechts, soweit zum Wohl des Kindes erforderlich**

- **Längere oder dauerhafte Einschränkung/Ausschluss nur bei Kindeswohlgefährdung**



Ausgangspunkte für die Weiterentwicklung

- Häusliche Gewalt ist kein „normaler“ Trennungskonflikt

- Der gewaltbetroffene Elternteil hat ein eigenständiges Schutzbedürfnis.

- Keine Hierarchisierung beim Schutz vor Gewalt

- Bedeutung des Kindeswillens



Häusliche Gewalt ist kein „normaler“ Trennungskonflikt

Notwendige Differenzierungen bei häuslicher Gewalt:

- „Umkehrung“ der Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in § 1626 Abs. 3 BGB
 - widerlegbare Vermutung, dass Umgang in Fällen häuslicher Gewalt *nicht* dem Kindeswohl entspricht
 - Vorteil: häusliche Gewalt ist zu prüfender Aspekt im Verfahren
- **Ergänzung der Wohlverhaltenspflicht** für Fälle der häuslichen Gewalt
- Schärfung des Bewusstseins, dass **Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung** nur begrenzt geeignete Instrumente zum Schutz vor Gewalt sind

Eigenständiges Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils

• BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12
„Wenn die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Mutter im Falle der Aufrechterhaltung des Umgangsrechts in unmittelbarer Gefahr ist, bedeutet dies auch eine konkrete Kindeswohlgefährdung, die der Durchführung von Umgangskontakten entgegensteht.“

• OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 26 UF 9/13
„Kein tragender Aspekt, aber zu berücksichtigen, dass aller Voraussicht nach auch die Sicherheit und körperliche Integrität der Mutter bei eventuellen Besuchskontakten nicht mit der gebotenen Sicherheit gewährleistet wäre.“

- Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils als Entscheidungskriterium beim Umgangsausschluss aufnehmen (1684 Abs. 4 BGB)



keine Hierarchisierung beim Schutz vor Gewalt

- Spannungsverhältnis: **Kinderschutz →↔ Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils**
- **Vorwurf gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil,**
 - die Wohlverhaltenspflicht zu verletzen
 - das Wohl des Kindes durch die “Entziehung“ zu gefährden
 - das Kind nicht vor dem Miterleben häuslicher Gewalt geschützt zu haben
- Mögliche gesetzliche Weiterentwicklung: **Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht** dahingehend, dass es nach häuslicher Gewalt Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils braucht
- Darüber hinaus: **Stärkung der Kooperation zwischen Jugendamt und Frauenunterstützungsstellen**

Bedeutung des Kindeswillens

- BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14

„Selbst ein auf Beeinflussung beruhender Wunsch des Kindes kann beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist.“

- KG Berlin 20.6.2014 – 3 UF 159/12

Umgangsausschluss, wenn

- das Kind des Umgang mit dem Elternteil vehement ablehnt
- anzunehmen ist, dass eine Missachtung dieses Willens das Wohl des Kindes gefährdet

- **Anhörung von Kindern** gestärkt durch Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
- **Weiterentwicklung der Rechtspraxis:** Einleitung von Umgangsverfahren von Amts wegen durch die Familiengerichte; Anregung durch die Jugendämter?
- **Beratung- und Unterstützungsanspruch von Kindern im SGB VIII zu ihren Rechten familiengerichtlichen Verfahren?**



Verfahrensrecht

Leitbild: Einvernehmen

§ 156 Abs. 1 FamFG

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

- Zentraler Gedanke der FamFG-Reform von 2009:
 - Stärkung von **Beratung und konfliktvermeidenden Strukturen**
 - Leitbild: **Kooperative Elternschaft auch nach Trennung**
- **Problem:** zu „frühes“ Hinwirken auf Einvernehmen kann Sachaufklärung verkürzen
- **Klarstellung**, dass nach häuslicher Gewalt nicht Einvernehmen, sondern Aufklärung und ggf. Schutz vorrangig ist.



Sachverhaltsaufklärung & Entscheidungsmaßstab

- **Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts**
 - umfasst auch multidisziplinäre „Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement“ (vgl. Art. 51 Istanbul-Konvention)
 - Aufklärung des Gewaltgeschehen und fortbestehender Gefahren
- **Entscheidungsmaßstab:**
 - Grenzen der Aufklärbarkeit
 - Bewusstsein bei den Gerichten fördern, dass Kindschaftsverfahren anderen Logiken unterliegt als das Strafverfahren

Geheimhaltung des Aufenthaltsorts

- **Geheimhaltung der Anschrift** ist zwar grundsätzlich möglich, aber
- die **örtliche Zuständigkeit** ist zwingend am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes (§ 152 Abs. 2 FamFG)
- In **Gewaltschutzsachen** kann alternative Zuständigkeit des Gerichts in dem Bezirk begründet werden, in dem die Taten begangen wurden (§ 211 Nr. 1 FamFG).
- Auch für Kindschaftssachen sollte eine entsprechende Möglichkeit geschaffen werden



Früher erster Termin?

- **Sinn und Zweck im Allgemeinen:** Vorbeugung (weiterer) Eskalation
- Bedarf nach **Entschleunigung** nach häuslicher Gewalt
- Vorteile eines frühen Termins auch nach häuslicher Gewalt:
 - **frühzeitiger Einstieg in die Sachverhaltsaufklärung**
 - **frühzeitige Maßnahmen zum Schutz möglich**
- **Problematisch**
 - frühes Hinwirken auf Einvernehmen
 - Hinwirken/Anordnen gemeinsamer Beratung
- gesetzliche Klarstellung, dass früher erster Termin nach häuslicher Gewalt andere Funktion hat?



Sorgerecht



Sachverhaltsaufklärung & Verfahrensführung

- **§ 1671 Abs. 1 Satz 2 BGB**
 - Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge, soweit „zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“
- **Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 (i.V.m. § 1671 Abs. 4 BGB)**
 - Gewalt und Schutz vor häuslicher Gewalt bedeutet nicht, dass alleinige elterliche Sorge nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB zulässig

Sachverhaltsaufklärung & Verfahrensführung

- **Rechtsprechung**

- sehr wenige veröffentlichte Entscheidungen
- Unterscheidung nach Schwere der Gewalt: Aufhebung nur bei schweren, meist verurteilten Straftaten
- leuchtende Ausnahme: AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07

- **Praxisbeobachtungen**

- Angst vor weiterer Gewalt als Wohlverhaltensthema – der Mutter
- Belastung wegen Gewalt als Kindeswohlgefährdungsthema
- Infragestellen des gewaltbetroffenen Elternteils bei Gewaltschilderung
- kein Infragestellen der Selbstrepräsentation des gewaltausübenden Elternteils
- Ortswechsel wird sanktioniert
- Übertragung der Alleinsorge auf den Vater

<https://www.hoerspielundfeature.de/ihre-angst-spielt-hier-keine-rolle-100.html>



Sachverhaltsaufklärung & Verfahrensführung

- **Prüfkriterien für Übertragung der Alleinsorge**

Die Alleinsorge ist aufzuheben oder aufrechtzuerhalten, wenn

- (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung),
- Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten),
- ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene nicht in angemessener Zeit erfolgsversprechend und zumutbar ist.



Sachverhaltsaufklärung & Verfahrensführung

- **Gesetzliche Perspektive**

- widerlegbare Vermutung:
nach Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil nur Aufrechterhaltung nur, wenn gewünscht oder zumutbar
- back to the roots (Kindschaftsrechtsreform 1998):
„War das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet, so wird – vor allem, wenn dies gerade der Anlaß für die Trennung war – die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen.“ (BT-Drucks. 13/4899, S. 99)



Ausblick

Recht auf Umgang

- keine normative Setzung bei häuslicher Gewalt!

(Meysen & Lohse, 2021)

keine faktische Regel für gemeinsame elterliche Sorge bei häuslicher Gewalt!

(Hoffmann & Meysen, 2021)

erst Sach-
aufklärung,
dann
Umgang

gleich-
wertiger
Schutz von
Kind und
Mutter/
Vater

Auseinan-
dersetzung
mit Kindes-
willen

Schutzfunktion

Verletzung
Wohlver-
haltens-
pflicht durch
gewalt-
ausübenden
Elternteil?

Gemein-
same
Elternver-
antwortung
bei Entschei-
dungen für
das Kind

Schlichterfunktion



langer Weg von Istanbul nach Berlin



Online-Kurs häusliche Gewalt und Familiengerichte

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ
Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Thomas Meysen, SOCLES International Centre
for Socio-Legal Studies (Hrsg.)

Kindschaftssachen
und häusliche Gewalt
Umgang, elterliche Sorge,
Kindeswohlgefährdung,
Familienverfahrensrecht

Als Print zu bestellen beim BMFSFJ oder als pdf-Datei abzurufen unter

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890

Schirmmacher, Gesa; Meysen, Thomas (2021):
Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen
kinderwohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt
in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht, FamRZ,
S. 1929-1934



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ
Schutz und Hilfe bei
häuslicher Gewalt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

